

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbereiche**

**Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation,  
eingeschränkt auf Organisationsberatung  
sowie**

**Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik**

**von Christian Schroll "webisten(by)christian.schroll"**

**(ab 1.1.2016)**

### **§1 Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit**

- (1) Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Christian Schroll" (im folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten - sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen - sowohl von Christian Schroll (im folgenden Auftragnehmer genannt) als auch des Auftraggebers festzulegen.
- (2) Die AGB sind integrierender Bestandteil von Verträgen (mündlich, eMail, schriftlich), die die fachmännische Durchführung von Aufträgen im Bereich des Internets und des Bereichs der Organisationsberatung (u.a. Beratung, Analyse und Coaching zur Präsentation von Unternehmen im Web sowie die Erstellung von Kundenpräsenzen im Web) zum Gegenstand haben.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.
- (4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages ein möglichst ungestörtes Arbeiten erlauben.
- (5) Der Auftraggeber sorgt weiters dafür, dass dem Auftragnehmer von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden.

### **§2 Geltungsbereich und Umfang des Auftrages**

- (1) Die AGB gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend im Rahmen der Auftragserteilung vereinbart wurde.
- (2) Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Projekt- bzw. Leistungsbeschreibung definiert. Ausgenommen davon sind Kleinaufträge.

### **§3 Erfüllungsort, Ausführungs- und Lieferfristen**

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen an seinem Geschäftssitz.
- (2) Bei Übernahme eines Auftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend der Fristen der auszuführenden Arbeiten bzw. der Lieferungen zu treffen.
- (3) Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der vom Auftraggeber erfolgten Abnahme des Werkes als erbracht.
- (4) Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden vom Auftragnehmer beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

### **§4 Entgeltlichkeit von Präsentationen**

- (1) Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung.
- (2) Durch die Abhaltung der Präsentation wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt.

## **§5 Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte**

- (1) Das gesetzliche Urheberrecht vom Auftragnehmer an seinen Arbeiten ist unverzichtbar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen vom Auftragnehmer nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.
- (2) Die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung vom Auftragnehmer als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.
- (3) Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.
- (4) Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig. Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer).
- (5) Werden urheberrechtliche Leistungen des Auftragnehmers über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.
- (6) Der Auftraggeber bestätigt, dass für alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten oder Vorlagen (wie Texte, Grafiken, Fotos, Videos, Musik u.ä.) ihm alle Nutzungsrechte, insbesondere Werknutzungsrechte nach Urheberrecht, Markenschutzrecht u.ä. zustehen bzw. für die Ausübung dieser Rechte von ihm alle Entgelte entrichtet wurden. Diesbezüglich ist jede Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich auch, den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos hinsichtlich jener Schäden zu halten, die durch die vom Auftraggeber in Verkehr gebrachten Daten eventuell entstehen.
- (8) Der Auftragnehmer ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

## **§6 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Auftragnehmer behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten; er verbürgt sich für deren Verhalten.

## **§7 Rücktrittsrecht**

- (1) Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden vom Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.
- (2) Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.
- (3) Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung vom Auftragnehmer möglich.
- (4) Im Fall eines Stornos hat der Auftragnehmer das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

## **§8 Honoraransprüche und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Auftragnehmer hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.
- (2) Das Gesamthonorar setzt sich abhängig vom Auftragsumfang ggf. im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:  
Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Lösungsansatz, Skizzen, Präsentation von Entwurfsarbeiten, etc.)  
Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation, etc.)  
Nebenleistungen (Beschaffung auftragsspezifischer Informationen, Bildmaterial etc.)  
Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit und außerhalb Österreichs)  
Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten, etc.) Fremdleistungen
- (3) Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen (inklusive Umsatzsteuer) sind sofort ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8,58 % p.a. verrechnet. Für die erste und zweite Mahnung werden jeweils Mahnkosten von € 40,00 verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- (4) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach

- Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

## **§9 Haftung und Gewährleistung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass dem Auftragnehmer die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nachträglich bekannt gewordene Mängel an seiner Werkleistung zu beseitigen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern sie vom Auftragnehmer zu verantworten sind; Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von einem Monat, nach der schriftlich bestätigten Übergabe, eingeschränkt auf die vom Auftragnehmer abgedeckten Aufgabenbereiche, geltend gemacht werden.
- (4) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

## **§10 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständig.

## **§11 Sonstiges**

- (1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.